

Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Frau Mehnert
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Vorab per E-Mail: stadtentwicklung@pirna.de

**Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet
„Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ i.V.m. Teil-Bebauungsplan
1.1 „Technologiapark Feistenberg“ und technischer Planung
(Verkehrsanlagen) im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Ihr Schreiben vom 25.07.2023

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27903-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Frau Mehnert,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.
bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

**Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband
Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, lehnt die
Ausgliederung der betreffenden Fläche aus dem LSG ab.**

Begründung:

1. Mit der Ausgliederung beabsichtigt der Zweckverband „Industriepark Oberelbe“ der Gemeinden Pirna, Dohna (bereits aus dem ZV ausgetreten) und Heidenau die Schaffung der naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung des „Industrieparks Oberelbe“. Das Verfahren



Landesgeschäftsstelle

Philipp Steuer

Naturschutzreferent

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig | 29.09.2023

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 337415-0

Fax +49 (0)341 337415-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig

Vereinsregister VR 15

Sitz des Amtsgerichts Leipzig

Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.

wird als Huckepackverfahren i.V.m. der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.1 „Feistenberg“ sowie der Planung des Verkehrsknotenpunkts Abfahrt B172n / Feistenberg durchgeführt.

2. Teilflächen des geplanten Technologieparks befinden sich innerhalb des LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ (S. 4). Diese zwei Teilflächen haben eine Größe von 11,51 (Fläche 1) und 11,73 ha (Fläche 2), das macht zusammen 23,24 ha, die aus dem insgesamt 370 ha großen Schutzgebiet ausgegliedert werden sollen. Die Ausgliederungsfläche macht damit einen erheblichen Anteil der geschützten Fläche von knapp 6,5 % aus.
3. Gegenstand ist dementsprechend die geplante Ausgliederung der diversen Flurstücke der Gemeinden Pirna und Heidenau im Landkreis Osterzgebirge / Sächsische Schweiz, die hauptsächlich zwischen der B172n und der Dippoldiswalder Straße liegen. Lediglich das Flurstück Nr. 1316/1 soll, wohl da Teil des geplanten „Biotopverbunds“, im LSG verbleiben.
4. Der NABU Sachsen wird bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren inkl. Ausgliederung des unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiets gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 4, 1 Satz 1 SächsNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Stadium des Vorentwurfs der Verkehrsplanung gemäß § 17b (29) FStrG i.V.m. § 73 VwVfG beteiligt und um Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB i.V.m. § 63 Abs. 2 BNatSchG ersucht.
5. Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 der Satzung in der von der Ländervertreterversammlung am 18. November 2021 geänderten Fassung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.
6. Die Verordnung des LSG vom 10.08.2010 definiert folgende Zwecke und Ziele: „nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines ... abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsausschnittes mit naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland“. Bezweckt wird zudem die Erhaltung des Barockgartens (Abs. 2) sowie seiner Umgebung, insbesondere auch als Biotopverbundfläche zwischen dem FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“ und den drei benachbarten FFH-Gebieten (Abs. 3).

7. „In dem LSG verboten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“, insbesondere eine Schädigung des Naturhaushaltes (Nr. 1), eine dauerhafte Veränderung der Flächennutzung (Nr. 3), eine nachteilige Änderung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder natürlichen Eigenart der Landschaft (Nr. 4) sowie eine Beeinträchtigung des Naturgenusses und der Erholungsnutzung (Nr. 5). Auch die Errichtung mastartiger Bauwerke von mehr als 10 m Höhe ist lt. Abs. 2 verboten (Verordnung vom 10.08.2010). Die vorgelegten Planungen für das Industriegebiet Feistenberg verstoßen gegen alle diese definierten Verbote der LSG-VO.

Ergebnis:**Der NABU Sachsen stimmt dem Ausgliederungsantrag nicht zu.**

Nach Auffassung des NABU Sachsen ist davon auszugehen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen bei der Durchführung der Ausgliederung entsprechend dem vorgelegten Entwurf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und das betreffende LSG entstehen werden, die den Charakter des Gebietes dauerhaft und erheblich nachteilig verändern, sodass der Schutzzweck – die Erhaltung der Kulturlandschaft, inkl. Umgebungsschutz des denkmalgeschützten Ensembles „Barockpark Großsedlitz“ – nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem wird der Biotopverbund zwischen dem LSG und den umliegenden vier FFH-Gebieten erheblich eingeschränkt, was auch eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes der betroffenen FFH-Gebiete darstellt.

Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

- a) Die Ausgliederung soll zum Zweck der Ermöglichung des Vorhabens „Schaffung des Industrieparks Oberelbe, Teilgebiet Feistenberg (B-Plan Nr. 1.1)“ erfolgen, das wir aus zahlreichen, bereits im Verfahren des Vorentwurfs dargelegten Gründen strikt ablehnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 10.08.2020, die wir in den das Teilgebiet Feistenberg betreffenden Aussagen vollumfänglich aufrechterhalten, sowie unsere parallel eingereichte Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1.1. Abgesehen davon, dass wir

der Auffassung sind, dass eine Herauslösung eines solch erheblichen Teils des Schutzgebietes und dessen geplanter Nutzung der Schutzgebietscharakter zerstört wird, lehnen wir die Ausgliederung schon deshalb ab, weil die damit zu ermöglichende Planung sämtlichen planerischen Zielvorgaben und den Zielen des Landes (Erhalt der Biodiversität, Klimaschutz, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft, nachhaltiger Umgang mit Wasser, Schutz von Siedlungen vor Starkregenereignissen, etc.) widerspricht und zudem negative Auswirkungen auf weitere (europäische) Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können und außerdem kein ausreichender Ausgleich für die geplanten Eingriffe vorgesehen ist.

- b) Die hier beabsichtigte Ausgliederung einer großen Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ erscheint unter Berücksichtigung der europa- und weltweiten Bemühungen um die Schaffung und Erhaltung eines weiten Schutzgebietsraumes nicht angebracht. Dieser ist auch explizit als Schutzzweck des LSG genannt (s. § 3 Abs. 3).
- c) Die Gemeinden des Zweckverbands haben zudem nicht plausibel geprüft, ob weitere Flächen in den Gemeindegebieten – z.B. in den teils aufgelassenen Gewerbegebieten an der Elbe – nicht ausreichend Fläche zur Verfügung stellen, um die Ausweisung neuer Gewerbegebiete „auf der grünen Wiese“ – insbesondere angesichts des dramatischen, gemäß den Nachhaltigkeitszielen des Freistaats drastisch zu reduzierenden Flächenverbrauchs – zu vermeiden. Die hierzu vorgelegte Bedarfsanalyse ist aus unserer Sicht immer noch nicht nachvollziehbar begründet (und ist auch nicht überarbeitet oder ergänzt worden), verbindlich angemeldete Bedarfe scheint es zudem immer noch nicht zu geben. Die vorrangige Inanspruchnahme bereits im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegender Gebiete ergibt sich bereits aus dem Erfordernis einer Vermeidung nicht notwendiger Versiegelungen. Der Zweckverband muss daher zunächst nachvollziehbar (!) darlegen, weshalb derartige Flächen nicht zur Verfügung stünden (die vorgelegte Bedarfsanalyse belegt dies nicht hinreichend, wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf B-Plan Nr. 1 umfassend dargelegt; s. dazu auch die STN der Bürgervereinigung „IPO stoppen“) und folglich lediglich

durch die Einbeziehung in den Innenbereich unter Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet die beabsichtigte städtebauliche Folge erreicht werden könne. Zudem wurde bislang immer noch kein konkreter Bedarf durch ernsthaft interessierte Unternehmen formuliert.

- d) Gerade diese Darlegung ist unter Beachtung der Inanspruchnahme einer Landschaft, welche sich inmitten vierer – wegen ihrer europaweiten Bedeutung unter besonderen Schutz (Verantwortung Bundesrepublik) gestellten – direkt benachbarter FFH-Gebiete befindet, im Besonderen erforderlich.
- e) Zudem müssen großflächige Versiegelungsmaßnahmen in Gebieten, die lokal zur Abpufferung von Überschwemmungen dienen können, die Ausnahme bleiben. Das Abflussgutachten kann nicht widerlegen, dass ggf. große Starkregenereignisse die tiefer liegenden Gebiete (Stadtgebiete Pirna und Heidenau) gefährden und die vorgesehenen Maßnahmen zum Rückhalt funktionieren.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Philipp Steuer

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
Fon: 0341 337415-0
Fax: 0341 337415-13



